

Dipl.- Ing. Marco Lang
Am Kleesbrock19
33719 Bielefeld

Phone: 0521/9344434
Mobile: 0160/2007231
Mail: info@marco-lang.info

Homepage: www.marco-lang.info
www.dj-marco.info
www.dj-notdienst-nrw.de

AGB Aaa-DJ-Team (Marco Lang) Teil 1 von 3 Stand 1.01.2010 (Version 1.2)

§1 Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrags, der zwischen dem Kunden und Marco Lang: DJ Marco, Discjockey abgeschlossen wird. Höhere Gewalt, GewerbeEinstellung, Maßnahmen von Behörden oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse entbinden Marco Lang von der Erfüllung abgeschlossener Verträge.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- a) Alle Angebote sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, stets freibleibend und unverbindlich. Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen angegebenen Preise und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- b) Ein Angebot Seitens Marco Lang kommt mit Abgabe der Willenserklärung, also dem Vertrag, zustande. Der Kunde hat nun 3 Tage Zeit, das Angebot durch Unterzeichnung und Rücksendung des Vertrags anzunehmen. Die Annahmefrist beginnt mit Zugang des Vertrags beim Kunden. Sollte das Angebot nicht innerhalb der Frist angenommen werden, so besteht seitens Marco Lang keine Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags.
- c) Alle Verträge werden bei Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags durch den Kunden und Marco Lang, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistung rechtskräftig.

§3 Übersichtlichkeit, Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne der vorherstehenden Bestimmungen nicht gültig oder (schwebend) rechtlich unwirksam werden, werden alle übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in rechtswirksamer Weise erfüllt werden kann. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Marco Lang Auftragnehmer und dem Mieter/Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache. Soweit gesetzlich zulässig ist Bielefeld Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Leistungs- und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Bielefeld.

§4 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§5 Rücktritt vom Vertrag / von der Buchung

Ein Rücktritt seitens des Kunden ist möglich, jedoch werden Ausfallkosten wie folgt berechnet:
Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung: 30 % der vereinbarten Gage
Rücktritt bis 20 Tage vor der Veranstaltung: 50 % der vereinbarten Gage

§6 Ein Rücktritt seitens Marco Lang ist möglich durch:

- technisch bedingte Ausfälle oder kein Aufbauhelfer
- andere wichtige Gründe (Todesfall in der Familie ect.)
- Krankheit
- Unfall
- berufliche Gründe Hauptjob oder GewerbeEinstellung

In diesem Falle wird durch Marco Lang versucht, gleichwertigen Ersatz zu gleichen Konditionen wie vereinbart zu stellen - dies jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Ein Rücktritt vom Vertrag / von der Buchung hat so frühzeitig wie möglich fernmündlich oder schriftlich / per eMail zu erfolgen.

Pflichten des Auftraggebers

§7 GEMA-Gebühren

Alle anfälligen Gebühren für die GEMA werden vom Veranstalter getragen und direkt an die GEMA abgeführt. Bei reinen Privatveranstaltungen entfällt die GEMA-Gebühr.

§8 Aufbau der Anlage

Der Aufbau der Anlage wird unmittelbar vor dem Feierbeginn vom Aaa-DJ-Team gemacht. Bei Buchungen mit Bass (Anlage über 160 Personen) wird eine zweite Person gebraucht, wenn der Bass nicht gerollt werden kann. Diese Person muss von Ihnen gestellt werden. Gegen separat ausgewiesenen Aufpreis stellen wir die zweite Person. Diese Leistung kann nur bei frühzeitiger Anmeldung gestellt werden. Ohne geeignete Unterstützungsperson wird die Anlage nur mit Topteilen aufgebaut und erreicht nur eine Leistung für bis zu 160 Personen, eine Preisminderung ist nicht möglich. Bitte beachten Sie bei der Buchung, dass der Bass auf Grund seiner Größe und seines Gewichts nicht über mehrere Stufen getragen werden kann.

§9 Parkmöglichkeiten

Vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen:

Sie müssen für eine geeignete kostenlose Parkmöglichkeit (Hänger + Zugfahrzeug) unmittelbar vor dem Eingang zum Veranstaltungsort sorgen, ggf. entstehende Parkkosten oder Knöllchen/Abschleppkosten wegen verbotswidrigem Parken vor dem Veranstaltungsort zahlt der Auftraggeber. Zufahrt mit einem LKW muss möglich sein.

§10 Zugang zum Veranstaltungsort

Der Zugang zum Veranstaltungsort muss dem DJ mindestens 2 Stunden vor der Veranstaltung ermöglicht werden. Bei größeren Musik- und Lichanlagen, sowie weitläufigen Veranstaltungsgebäuden muss der Zugang früher möglich sein. Der Abbau der Anlage erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung und braucht ebenso viel Zeit wie der Aufbau.

§11 Strom Versorgung

Der Auftraggeber muss dem DJ in unmittelbarer Nähe vom Aufbauort der Anlage mindestens zwei getrennt abgesicherte 230V Schukosteckdosen abgesichert mit jeweils 16 A Anschlüssen zur Verfügung stellen. Diese müssen über einen Fehlerschutzschalter (FI) abgesichert sein.

§12 Örtliche Gegebenheiten

Das Equipment des DJ + der Stromversorgung des Auftragnehmers kann nur im trockenem Raum, Halle oder Zelt plus trocknen Boden (z.B. Holzzeltboden) betrieben bzw. aufgebaut werden. Für eventuelle Feuchtigkeitsschäden haftet der Auftraggeber. Achtung: Bei mitschwingenden, sowie extrem schiefen oder unebenen Böden kann ein Aufständern von Equipment aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein.

Der Auftraggeber ist verpflichtet ausreichend Platz für den Aufbau und den sichern Stand des DJ + Equipment bereitzustellen.

§13 Equipment Haftung am Veranstaltungsort

Ab Ankunft des DJ am Veranstaltungsort bzw. des Equipments, bis nach dem Abbau und der Abreise vom Veranstaltungsort haftet der Veranstalter gegenüber dem Auftragnehmer für Diebstahlschäden, Flüssigkeitsschäden, Randalen oder andere Schäden am Equipment und Tonträgern.

§14 Verkostung

Für Essen und Getränke des DJ's und eventueller Begleitperson maximal 2 Personen während der Veranstaltung, muss auf Kosten des Auftraggebers gesorgt werden.

§15 Haftung bei Versäumnissen des Auftragsgebers

Falls der DJ die Veranstaltung aufgrund von Versäumnissen des Auftragsgebers nicht durchführen kann, werden 50% des vereinbarten Betrages + 0,65 € pro km der An- und Abfahrtswege fällig.

§16 Zahlung

Nach Aufbau der Anlage ist der zu zahlende Betrag siehe Vertrag in bar fällig. Wenn Sie eine Verlängerung der Auflegezeit nach Absprache mit dem DJ wünschen, ist dieses mit dem DJ auszumachen und der Betrag nachzutragen.

Pflichten Aaa-DJ-Team (Marco Lang)

§17 Haftungssumme des Auftragnehmers gegenüber des Auftraggebers

Bei berechtigten und nachgewiesenen Schadensersatzansprüchen haftet der Auftragnehmer (Marco Lang/Aaa-DJ-Team) sowie dessen Helfer vom Aaa-DJ-Team generell nur, mit maximal 50% der im Vertrag stehenden Summe.

§18 Haftung

Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch Marco Lang / Aaa-DJ-Team verursacht worden ist. Aber Maximal in Höhe der unter

§17 (Haftungssumme des Auftragnehmers gegenüber des Auftraggebers) stehenden Summe.

Sofern Marco Lang durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände und äußere Einflüsse (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Veranstalter, Stromausfall- oder Stromschwankungen ect.) die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann, hat der Kunde kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz, kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung. Bei verspätetem Veranstaltungsbeginn durch Verzug beim Aufbau der Licht/Sound Anlage oder ähnliches, kann keine Minderung Schadensersatz geltend gemacht werden. Die verspätete Zeit wird angehängt und damit verbundene Mindestspielzeit eingehalten.

§19 Vertragsverletzung

Nicht Antreten oder Verspätung, aufgrund von Todesfall, Krankheit, höhere Gewalt oder schlechte Wetterbedingungen Glatteis, Schnee, Hochwasser, Straßensperrungen Stau, dichter Verkehr, Unfälle, Pannen, verfahren, Equipmentausfall etc. oder Einstellung des Betriebs aufgrund von sicherheitstechnischen Gründen oder Geschäftsaufgabe sind keine Vertragsverletzungen und berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen.

§20 Equipment Total -Teilausfall

Equipment Total oder Teilausfall berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen. Bei von uns schuldhaft entstandenen gravierenden Teilausfällen kann die von Ihnen zu zahlende Summe minus Anfahrtskosten maximal um die Dauer des Equipmentausfalls gekürzt werden. Bei totalem Lichtausfall ist eine Minderung nur um den Lichtequipmentaufpreis für die Ausfallstundenzahl möglich. Teilausfall Licht stellt keine Minderung dar, da nie alle Effekte gleichzeitig betrieben werden. Bei Totalausfall von nur zwei mitgebrachten Effekten über die gesamte Auflegedauer beträgt die Minderung maximal 20 €.

§21 Bereits installierte Musik- und Lichtanlagen

Bei bereits installierten Musik- und/oder Lichtanlagen übernimmt Marco Lang keine Garantie und Haftung für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Anlage. Schlechte Qualität der Beschallung o.ä. sind auf die bereits installierte Anlage zurückzuführen und führen nicht zu einer Minderung des zu zahlenden Endpreises. Falls weiteres Equipment durch Marco Lang an eine bereits bestehende Anlage angeschlossen werden soll, so erstreckt sich die Haftung nur auf die von Marco Lang installierten Komponenten.

§22 Beginn der DJ Tätigkeit

Die DJ Tätigkeit beginnt automatisch ab dem vereinbarten Feierbeginn, sofern die Tonanlage betriebsbereit ist. Auch Hintergrundbeschallung z.B. das Einlegen einer CD und deren Durchlauf oder Playlisten spielen ist DJ Tätigkeit.

§23 DJ

Eine endgültige Buchung gilt nicht als Vorrecht auf DJ Marco (Marco Lang) als Discjockey für die entsprechende Veranstaltung, sofern dies nicht ausdrücklich im Vertrag festgehalten wird. Marco Lang ist berechtigt, ihm für die entsprechende Veranstaltung geeignet erscheinende DJs bereitzustellen. Dies bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung seitens Marco Lang.

Marco Lang
Aaa-DJ-Team
Am Kleesbrock 19
33719 Bielefeld

33719 Bielefeld 01.01.2010 (Version 1.2)